

## Miscellen.

Der von der sächsischen Regierung den Landständen vorgelegte Gesetzentwurf zur Gleichstellung der in Sachsen geltenden literarischen Schutzfrist mit den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Nov. 1856 ist von beiden Kammern ohne Aenderung angenommen worden.

Auch ein Zeichen der Zeit! — Das Verbot der Gartenlaube für Preußen war kaum in dem Staats-Anzeiger erschienen, als auch schon mit directer Post ein Circular des Hrn. Franz Duncker, des Mitglieds der preussischen Fortschrittspartei, einlief, worin er uns Sortimentler ersucht, sein „Sonntagsblatt“ den bisherigen Abonnenten der Gartenlaube als Ersatz anzubieten. Ich traute meinen Augen kaum! Derselbe Mann, der in der Kammer gegen jede Ungerechtigkeit donnert, benützt die Uebergriffe seiner Regierung und das Unglück eines Collegen dazu, Vortheil daraus für sein Geschäft zu ziehen. Ich darf Hrn. Duncker versichern, daß ich und wahrscheinlich mit mir alle anständig denkenden Sortimentler Preußens von seinem Anerbieten keinen Gebrauch machen werden.

## Ein preussischer Sortimentler in Schlessien.

In Nr. 153 d. Bl. thut ein Sortimentler einen „Nothschrei“ über das Einsenden von Neuigkeiten im November oder gar December. Jedoch, wer ist schuld daran? Niemand anders, als der Sortimentler selbst. Hat derselbe Novitäten verlangt, ohne die Zeit dafür näher zu bestimmen, so hat ohne Zweifel der Verleger das Recht, solche abzusenden, so spät oder so früh als er gerade für gut findet, und an dem Sortimentler ist nun die Reihe, für eine unverkäufliche Waare Zeit, Geld und Arbeit hinzugeben. Sind aber die in Frage stehenden Sendungen nicht verlangt, so liegt es auf der Hand, daß für solche dem Verleger alle Kosten für Hin- und Rücksendung in Rechnung gebracht werden. Befindet sich unser Herr Colleague nun unter der Zahl derer, die unverlangt Nova annehmen, so fällt selbstverständlich jeder Grund zur Klage fort und er mag es in Ordnung finden, wenn der Verleger seine Novitätensendungen nach seinem eigenen Vortheile einrichtet.

Die im Verlags-Bureau zu Altona eben mit der Bezeichnung „zweite Auflage“ erschienene und als Supplement zu Goethe's Werken verkündete „Juristische Abhandlung über die Flöhe (de pulicibus). Von Johann Wolfgang Goethe“ ist eine armselige Täuschung. Im Jahre 1839 erschien zu Berlin bei A. Duncker eine deutsche Uebersetzung dieser Abhandlung mit gegenüberstehendem lateinischen Texte gleichfalls unter Goethe's Namen. v. d. Hagen wies damals gleich in einem Vortrage, den er in der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde hielt (abgedruckt im vierten Bande der „Germania“), entschieden nach, daß diese Abhandlung zuerst im Jahre 1635 (also mehr als hundert Jahre vor Goethe's Geburt) in Marburg erschienen, dann mehrfach wiederholt sei, der zu Berlin gemachte Abdruck folgte mit ein paar absichtlich durch eine Beziehung auf Goethe gefälschten Stellen der Frankfurter Ausgabe von 1768. Aber schon vor vierzig Jahren hatte der Verfasser einer zu Halberstadt erschienenen, gegen Goethe gerichteten Schmähschrift, welche den Namen eines englischen Oberst-Lieutenants, Friedrich Glover, erlog und sich für eine Uebersetzung aus dem Englischen ausgab, die Unverschämtheit gehabt, diese Abhandlung als ein Erzeugniß des deutschen Dichters abdrucken zu lassen, da es ihm sehr gelegen kam, daß sie in der Vaterstadt des Dichters in dessen zwanzigstem Lebensjahre erschienen war; um Wahrheit war es dieser schlechten Buchhändler-Speculation nicht

zu thun, und so verschlug es nichts, daß die Abhandlung mehr als hundert Jahre älter war, als der damit bedachte Dichter. Das Altonaer Verlags-Bureau hat die Berliner Ausgabe sammt dem freilich armseligen Vorworte abdrucken lassen. Welches Recht es auf letzteres und die durch manche Fehler entstellte Ausgabe gehabt, wissen wir nicht; nur das wissen wir, daß es, wenn es nicht absichtlich die Welt getäuscht haben will, die wenigen Bogen zurückziehen und den getäuschten Käufern auf Verlangen ihr Geld zurückerstatten sollte. Wenigstens Titel und Vorwort sollten cassirt und durch andere ersetzt werden: auch ohne Goethe's Namen wird diese mit zwei entsprechenden Bildchen versehene Abhandlung, deren eigentlicher Verfasser noch immer unbekannt ist, günstige Leser finden. (Köln. Btg.)

Zwei Fälle, zu denen der Commentar überflüssig: I. Aus einem Briefe des Hrn. M. G. Priber in Leipzig an einen Buchdrucker eines kleinen sächsischen Städtchens: „Wären Sie wohl geneigt, sich für die neue Auflage des Brockhaus'schen Conversations-Lexikons zu verwenden? Ich bin erbötig, Ihnen dazu soviel Prospective zu senden, als die Auflage Ihres Blattes beträgt, und das Werk selbst Ihnen mit 33½ % Rabatt zu liefern, also mit 3 Ngr. 4 Pf. netto die Lieferung, außerdem das 1. Heft gratis.“ — II. Hr. W. Türk in Dresden hat soeben ein Circular an die Behörden zc. Sachsens versandt, worin er den Coder des in Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 2. Aufl. (Ladenpreis 11 Thlr. n.) mit 9 Thlr. 20 Ngr. und noch unter frankirter Zusendung offerirt. — Beneidenswerthe, glückliche Sortimentbuchhändler, zumal in Provinzialstädten!

Es ist wahrhaft betrübend, mit welcher Leichtsinigkeit (um mich keines andern Ausdrucks zu bedienen) von gar manchen Collegen mit der öffentlichen Bezeichnung von Buchbindern, Buchdruckern zc. als „Buchhändler“ verfahren wird. Mir liegen seit Jahren schon vielfache Fälle vor, wo namentlich auf Prospecten Buchbinder und Drucker, welche überdies niemals Buchhändler werden können, da ihnen jede wissenschaftliche Bildung mangelt, „Buchhändler“ genannt werden. Auf meine desfalligen Anfragen sind mir stets ausweichende, oder auch keine Antworten geworden, und haben sich die Fälle, da ich kein Freund von Denunciationen bin, welche sicherlich dem Unwesen steuern würden, mehrfach wiederholt. Ich glaube mich keines Uebergriffes schuldig zu machen, wenn ich von der Ehrenhaftigkeit des Buchhandels es dringend fordere, daß nicht auf die oben bezeichnete Weise der Kreis derjenigen Leute, welche uns leider so oft ins Geschäft pfuschen, gebliffentlich erweitert, resp. dem Publicum gegenüber gutgeheißen wird.

Neuhaldensleben.

E. A. Eyraud.

Daß Verleger ihre Verlagsartikel im Laufe des Jahres wegen Mangel an Exemplaren zurückerbitten (!), ist ihnen nicht zu verdenken, und jeder billig denkende Sortimentler wird solchen Bitten nach Kräften zu willfahren suchen. Daß Verleger ihre Verlagsartikel im Laufe des Jahres zurückverlangen (!), daß sie drohen, dieselben nur bis zu dem und dem Termin annehmen zu wollen, ist unrecht, widerstreitet der Billigkeit und Möglichkeit, und entbehrt jeder rechtlichen Basis. Daß Verleger so unbillig sind, ihre Verlagsartikel von dem in der Weihnachtszeit so arg bedrängten Sortimentler gerade, ich möchte sagen zurückzuerpochen (!) und zurückzuerdrohen (!), wie das in den letzten Nummern des Börsenbl. öfter geschehen ist, kann nicht streng genug gerügt werden. Um diesen Pochern zu willfahren, dazu gehört wahrlich mehr Zeit, als der Sortimentler gerade jetzt hat.

B.